

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Vorhaben müssen erkennen lassen, dass sie im öffentlichen Interesse liegen und zur Verbesserung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen beitragen und allen in Nordrhein-Westfalen in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.
- Mit dem Vorhaben darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden.
- Der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebsitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- Bei den zuwendungsempfangenden Unternehmen muss es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handeln.
- Die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen.
- Bei Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen ist nur die Förderung generischer Werbung möglich.

## Wer kann eine Förderung beantragen?

- Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Unternehmen der Vermarktung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Vereine, Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft und
- sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, wenn sie im Interesse der Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handeln.

## Was muss ich tun?

Anträge sind schriftlich an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Maßnahme zu stellen.

Der Antragsvordruck steht im Internet bereit:  
[www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/)

Die Mitarbeiter der Beratung stehen Ihnen für Fragen gern zur Verfügung:

### Jürgen Sons

Telefon 02361 305-1116, Mobil 0172 215 03 70  
juergen.sons@lanuv.nrw.de

### Franz-Josef Schulze Zumkley

Telefon 02361 305-1115, Mobil 0173 29770 86  
franz-josef.schulzezumkley@lanuv.nrw.de

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen



## Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse

Informationen über Fördermöglichkeiten

### Herausgeber

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen  
Postfach 101052, 45610 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0 Telefax 02361 305-3215  
E-mail: [poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)  
[www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

### Bildnachweis

© Titelseite: KNSY und Stockfoto Flyfloor  
Fotolia, Marco2811: (S2),  
LANUV (S.3)

### Stand

März 2016

[www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) unterstützt die Land- und Ernährungswirtschaft bei gemeinschaftlichen Marketingaktivitäten, um den Absatz der heimischen Qualitätsprodukte zu fördern. Damit soll die Wirtschaftstätigkeit des Agrarsektors gestärkt und zur Absatzsicherung und Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beigetragen werden.

## Absatzförderungsrichtlinie

Die Absatzförderungsrichtlinie verfolgt folgende Ziele:

- Den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näher zu bringen,
- Qualitätssicherungssysteme in der Produktion von Lebensmitteln einzuführen,
- durch Kommunikationsmaßnahmen zur Absatzstimulierung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen beizutragen, dadurch die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen,
- die regionale Wertschöpfung zu erhalten und die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur in den Regionen zu sichern,
- die Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte auszuweiten und zu stärken und
- Märkte der Zukunft zu entwickeln und Überschussmärkte durch Diversifizierung des Angebotes zu entlasten.



## Was wird gefördert?

### ■ Messen und Ausstellungen

Soweit mindestens drei nordrhein-westfälische Unternehmen mit einem Gemeinschaftsstand an einer Messe oder Ausstellung teilnehmen, können Ausgaben beispielsweise für Standbau, Standmiete, Teilnahmegebühren und Kosten für Montage/Demontage bis zu 50 Prozent bezuschusst werden.  
Fördersumme 2.000-100.000 €



### ■ Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Erstellen von Veröffentlichungen und die Durchführung von Werbemaßnahmen zur Sensibilisierung für landwirtschaftliche Erzeugnisse kann bis zu 50 Prozent gefördert werden. Dabei darf jedoch weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke oder Herkunft genannt werden.  
Fördersumme 2.000-50.000 €

### ■ Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Die Durchführung von und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu innovativen Strategien und Entwicklungsmaßnahmen zur Absatzförderung kann mit bis zu 50 Prozent gefördert werden. Es können Referentenhonorare, Sachausgaben für die Organisation, Raummiete, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie angemessene Ausgaben für Reise-

kosten und Unterkunft nach Landesreisekostengesetz berücksichtigt werden. Die Fortbildung sollte in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden und es müssen mindestens sieben Personen von Betrieben aus Nordrhein-Westfalen teilnehmen.  
Fördersumme 2.000-20.000 €

### ■ Werbemaßnahmen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse

Werbemaßnahmen zur Förderung von Absatzaktivitäten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Verbraucherinformation können bis zu 50 Prozent gefördert werden, wenn sie sowohl landwirtschaftliche als auch ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse betreffen. Die Maßnahmen sollen der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über generische Erzeugnisse, ihrer ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihrer vorgeschlagene Verwendung dienen.  
Fördersumme 2.000-150.000 €

### ■ Vermarktungskonzeptionen

Die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen und die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen der EU für landwirtschaftliche Öko- und Qualitätserzeugnisse können bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Dazu zählen Marktanalysen, Entwicklungsstudien, Beratungs- und Planungsmaßnahmen in Bezug auf die Vermarktung, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien.  
Fördersumme 2.000-50.000 €

### ■ Qualitätsregelungen

Die erstmalige Teilnahme an Qualitätsregelungen kann bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.  
Fördersumme maximal 3.000 € pro Betrieb und Jahr



g.g.A.



g.U.